

## Umwandlungsrecht

Das Umwandlungsrecht regelt die rechtlichen Möglichkeiten der Umstrukturierung eines Unternehmens.

Der Begriff der Umwandlung im engeren Sinne bezeichnet Umwandlungsvorgänge nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

Das Umwandlungsgesetz kennt vier Arten von Umwandlungen, auf die das Umwandlungsgesetz beschränkt ist. Man spricht deshalb auch vom sog. „*numerus clausus*“ der Umwandlungsarten.

Es sind dies die Verschmelzung, die Spaltung, die in der Praxis weniger relevante Übertragung des gesamten Vermögens und der Formwechsel.

Aus steuerlicher Sicht ist der Begriff der Umwandlung weiter und beinhaltet nicht nur die im Umwandlungsgesetz definierten Arten, sondern nach dem Umwandlungssteuergesetz zusätzlich auch sonstige Einbringungsvorgänge.

Weitere Umwandlungsvorgänge außerhalb des Umwandlungsgesetzes sind bspw. die Anwachsung von Gesellschaftsanteilen bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft oder die Einbringung einer Sacheinlage im Wege einer Kapitalerhöhung. Und schließlich ist es möglich, die Rechtsform auch durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. von einer OHG in eine KG zu „wandeln“.

Wesentliches Ziel und Rechtsfolge einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz durch Verschmelzung oder Spaltung ist der Transfer von Vermögen durch Gesamtrechtsnachfolge. Vergleichbar der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge geht das gesamte Vermögen, darüber hinaus aber auch sämtliche Rechtsbeziehungen, also auch alle schuldrechtlichen Verträge wie Mietverträge, Arbeitsverhältnisse etc., durch die Umwandlung auf einen anderen Rechtsträger über, ohne dass es hierzu weiterer einzelner Übertragungsvorgänge bedarf.

Der Notar beurkundet die Umwandlung und berät und gestaltet die zugrundeliegenden Rechtsvorgänge. In der Praxis ist die Umwandlung in der Regel steuerlich motiviert, so dass der Steuerberater in die Gestaltung einbezogen ist. Darüber hinaus bedarf es zumeist auch einer arbeitsrechtlichen Beratung aufgrund der im Umwandlungsrecht geregelten Beteiligungsrechte.

Die Umwandlung ist zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung zum Register ist eine Bilanz des Rechtsträgers, dessen Vermögen transferiert wird, beizufügen. Nach der gesetzlichen Regelung dürfen Verschmelzung bzw. Spaltung und Formwechsel nur eingetragen werden, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 3 UmwG).

Deshalb mussten Umwandlungsvorgänge bislang bis zum 31.08. des jeweils aktuellen Kalenderjahres abgeschlossen sein, wollte man die Bilanz des Vorjahres zu Grunde legen um so die Aufstellung einer weiteren Umwandelungsbilanz vermeiden. Mit dem Gesetz über Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hat der Gesetzgeber Erleichterungen geschaffen und dieses achtmonatige Rückwirkungsprivileg des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nunmehr auf zwölf Monate verlängert.

